



Amt / Abt.: 62  
Az.: 6342  
Datum: 12.01.2015  
Drucksache: 1-007/2015  
TOP: 8

Vorlage für:  
Stadtrat

am:  
28.01.2015

öffentliche Sitzung

**Betreff:** Sachverhalt in der Anlage

Straßenausbaubeitragssatzung  
- Antrag aus der Bürgerversammlung vom 24.11.2014

**Beschluss-Vorschlag:**

Der Antrag auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung wird abgelehnt.

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

Amt 62  
Az.:6342  
Drucksache Nr.: 1-007/2015  
TOP 8

Verteiler:  
Herr Oberbürgermeister  
Herr Kattau  
Herr Lau  
Herr Frey  
Schriftführer  
Stadträte  
Presse  
Zum Akt

Dem Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2015 vorgelegt.

## **Bürgerversammlung – Empfehlung zur Straßenausbaubeitragssatzung** - Antrag auf Abschaffung vom 24.11.2014 -

### 1. Antrag an die Bürgerversammlung 2014

Von einem Bürger wurde im Vorfeld der Bürgerversammlung der schriftliche Antrag gestellt, dass der Stadtrat die Straßenausbaubeitragssatzung erneut diskutieren und wieder abschaffen solle. In der Bürgerversammlung am 24.11.2014 wurde mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat diesen Antrag zu empfehlen. Nach Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO), sind solche Empfehlungen der Bürgerversammlung innerhalb von drei Monaten vom Gemeinderat zu behandeln.

### 2. Straßenausbaubeitragssatzung 2013

Mit Beschluss vom 17.07.2012 hat der Stadtrat erstmals eine Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) erlassen. Die Satzung trat zum 01.01.2013 in Kraft. Damit wurde eine von der Rechtsaufsicht (Landratsamt Lindau) in mehreren Genehmigungsschreiben zum Haushalt angemahnte Forderung erfüllt.

Die derzeitige Ausbaubeitragssatzung in Lindau (B) weicht in § 7 Abs. 2 Ziffer 1.1 – Anliegerstraßen von der Mustersatzung dahingehend ab, dass der städtische Anteil bei 30% statt 20% für Fahrbahnen und bei 25% statt 20% bei den übrigen Teileinrichtungen (Entwässerung, Gehweg, Beleuchtung) liegt. Das bedeutet, die Stadt Lindau (B) übernimmt hier bereits einen höheren Anteil an den Straßenausbaubaukosten. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die allermeisten Straßen Anliegerstraßen sind. Haupterschließungsstraßen und insbesondere Hauptverkehrsstraßen sind von ihrer Definition her auf einzelne Straßenzüge beschränkt. Von der Systematik her ergibt sich eine Abstufung des städtischen Anteils bei Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen daher bei der Fahrbahn von 30%-50%-70%, bei den übrigen Teileinrichtungen von 25%-35%-45%.

Weitere Veränderungen des Eigenanteils der Stadt nach oben, dürfen nicht grob unangemessen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune entgegenstehen und das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung unterlaufen. Ebenso dürfen die abgabenrechtlichen Grundsätze, dass ein Beitrag Ausgleich für einen Vorteil darstellt, die Verhältnismäßigkeit und das Willkürverbot, nicht verletzt werden.

Das Argument, dass „alle Straßen von allen benutzt werden“, dürfte zudem gerade auf die Anliegerstraßen nicht zutreffen. Wie der Name bereits sagt, werden diese fast ausschließlich von den Anliegern und deren Besucher genutzt. Durchgangsverkehr findet oftmals nicht statt oder hat kein Ge-

wicht im Verkehrsaufkommen dieser Straßen. Bei Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen übernimmt die Allgemeinheit durch die städtische Eigenbeteiligung von 50 bis 70% für die Fahrbahn die vom Durchgangsverkehr verursachten Kosten. Die im Antrag getätigte Aussage, dass nur die Anlieger die Kosten tragen und die Stadt wenn dann nur geringe Anteile übernehmen würde, kann aus dieser Beitragssatzung objektiv nicht hergeleitet werden.

### 3. Pflicht zum Satzungserlass

Das Staatsministerium des Inneren hatte bereits im Schreiben vom 25.07.2003 (Aktenzeichen IB4-1523.1-3) – nach Entscheidungen des BayVGH vom 10.07.2002 und unter Hinweis auf das Urteil des BayVGH vom 10.03.1994 – betont, dass der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung und somit die Erhebung von entsprechenden Beiträgen nicht im freien Ermessen der Kommunen stehe, sondern nur bei besonders guter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verzichtbar sei. Dementsprechend ergebe sich aus Art. 62 Abs. 2 BayGO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayKAG das Beitragserhebungsgebot. Eine besondere Leistungsfähigkeit liegt z.B. vor, wenn keine Kreditaufnahmen im Haushalt erforderlich sind.

Nach Art. 62 Abs. 2 BayGO haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Diese speziellen Deckungsmittel haben Vorrang vor allgemeinen Deckungsmitteln wie z.B. Steuern.

### 4. Stellungnahme Landratsamt Lindau

Bereits in den Sitzungen des Stadtrates am 28.11.2013 und 26.06.2014 wurden Anträge auf Abschaffung bzw. Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung diskutiert. Diese wurden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Im Vorfeld der letzten Beratung über dieses Thema, wurde das Landratsamt Lindau (B) als Kommunalaufsicht der Stadt Lindau (B) um Stellungnahme gebeten. Das Landratsamt bestätigt in seinem Schreiben vom 04.06.2014 die Rechtsauffassung der Stadt: „Die Große Kreisstadt Lindau (B) ist aufgrund ihrer finanziellen Lage auf die Einnahmen aus den Straßenausbaubeiträgen angewiesen. Ein Verzicht auf die Einnahmen würde einen Verstoß gegen Art. 62 GO darstellen.“

### 5. Irreführende Ausführungen im Antrag zur Bürgerversammlung

Der Straßenausbaubeitrag dient nicht, wie im Antrag der Bürgerversammlung behauptet, zur Finanzierung der geplanten Großprojekte, sondern zur Aufteilung der Kosten der Straßenausbaumaßnahmen zwischen Stadt und den Anliegern. Dies ist beim Erschließungsbeitrag selbstverständlich und auch für den Straßenausbau unabdingbar, wie bereits unter Ziff. 2 erläutert.

Die Beiträge bewegen sich – wie auch bei der jüngst durchgeführten Abrechnung der Hinteren Fischergasse ersichtlich – bei den meisten Grundstücken im dreistelligen oder niedrigen vierstelligen Bereich. Höhere Beiträge entfallen i.d.R. allenfalls auf intensiv (hohe Anzahl von Vollgeschossen) oder gewerblich genutzte Grundstücke. Unbilligen Härten kann mit Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, teilweiser Erlass) Rechnung getragen werden.

## 6. Fazit

Ist die finanzielle Situation einer Kommune nicht so günstig, dass ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit i.S. des Art. 61 Abs. 1 BayGO auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden kann, verstößt ein Beschluss zur ersatzlosen Aufhebung einer Straßenausbaubeitragsatzung – ob durch Ratsbeschluss oder Bürgerentscheid – gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayKAG und wäre damit rechtswidrig.

Besondere Umstände, wie z.B. eine herausragende Finanzlage, die einen Verzicht auf die Satzung ggf. rechtfertigen könnten, liegen bei der Stadt Lindau (B) nicht vor. Das bewusste In-Kauf-Nehmen von Beitragsausfällen kann haftungsrechtliche Ansprüche der Kommune begründen.

Ein Beschluss zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung müsste daher entsprechend Art. 59 Abs. 2 BayGO vom Oberbürgermeister beanstandet, vom Vollzug ausgesetzt und der Rechtsaufsicht zur Entscheidung vorgelegt werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung wird abgelehnt.

Lindau (B), den 16.01.2015  
STADTBAUAMT LINDAU (B)



Schilpp  
Sachbearbeiter

